

Die betreute Klientel wird immer jünger

(Junger Mensch ist, wer noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat (§ 7, Abs. 1 S.4 SGB VIII))

Ergebnisse der Arbeitsgruppe

15. Jahrestagung der Leiterinnen und Leiter von Betreuungsbehörden –stellen in Erkner vom 30.05.2011 – 01.06.2011

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Frau Zeising-Ludwig, Offenbach- Frau Zeep, Wetteraukreis Friedberg- Herr Werneke, Kreis Lüneburg- Frau Schulz, Kreis Lüchow-Dannenberg- Frau Folkers, Kreis Osterode- Fr. Schlemitz, Kreis Zwickau- Frau Lohmeier, Kreis Segeberg- Herr Weingärtner, Stadt Bamberg, Herr Friedrich, Kreis Forchheim- Herr Vogel, Stadt Bayreuth- Frau Ahrens, Stade- Frau Kutscha, Gera- Frau Hentze, Stadt Halle- Frau Morgenschweis, Stadt Mülheim/Ruhr, Frau Franke, Kreis Osterode- Frau Lirke, Hansestadt Rostock- Herr Maug, Stadt Düsseldorf

Brainstorming

Ausgangslage (Annahme)

- **Junge Menschen mit einer geistig und/oder körperlichen Behinderung sind im Kontext mit der rechtlichen Betreuung bekannt**
- **Junge Menschen sind aufgrund ihrer Entwicklung und ihrer individuellen Lebenslage immer weniger ausreichend in der Lage, ihre eigenen Angelegenheiten dauerhaft zu regeln und eine ausreichende Teilhabe an den Versorgungssystemen zu sichern**
- **Steigen die Betreuungszahlen für diese jüngere Altersgruppe tatsächlich oder wird dieses nur von den Beteiligten so empfunden?**
- **Betreuung als „Auffangmöglichkeit“ in Ermangelung anderer Hilfen?**
- **Es fehlen verlässliche Daten!**

Mögliche gesellschaftliche Aspekte

- Mit dem Erreichen der gesetzlichen Volljährigkeit ist die Jugendphase meistens nicht abgeschlossen (Entgrenzung der Jugend), d.h.

der Begriff ‚Jugend‘ ist im Hinblick auf

- längere Ausbildungszeiten,
- Phasen der Arbeitslosigkeit,
- längere wirtschaftliche Abhängigkeit vom Elternhaus bei gleich hohen materiellen Bedürfnissen und Konsumorientierung
- spätere Familiengründung,
- mehrere Ausbildungen, Umschulungen

derart verändert, dass heute die Jugendphase bis weit über das 30. Lebensjahr einzuordnen ist.

Volljährigkeit impliziert nicht unbedingt individuelle und soziale Reife.

- Überforderte Eltern bei der „Grundlagenvermittlung“
- Betreuung als Ersatz für die „familiäre Sorge“
- Jugendhilfe und Erwachsenenrecht sind nicht ineinandergreifend vernetzt
- Fehleinschätzung: In der Regel tritt der eigentliche Hilfebedarf nicht erst nach der Volljährigkeit ein. Es ist vielmehr anzunehmen, dass eine Unterstützungsbedürftigkeit jahrelang bekannt war.
- Das Angebot niederschwelliger Arbeitsplätze geht nicht einher mit der Arbeitsvermittlung für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz
- Reduzierung von gesellschaftlichen Sicherheiten (sog. Kümmerer)
- Angebotene Hilfen werden aufgrund der „Komm-Strukturen“ nicht angenommen bzw. es fehlt die Bereitschaft Hilfen anzunehmen
- zunehmende Verrechtlichung und Bürokratisierung der Gesellschaft
- Die Vormundschaft für Minderjährige endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres -es ergibt sich oftmals ein weitergehender intensiver Betreuungsbedarf

Mögliche medizinische Aspekte

- Hilfen **nur** durch die „richtige medizinische Diagnose“ erreichbar
- psychisch erkrankt oder **nur** verhaltensauffällig
- ADS/ADHS als Einstieg in eine psychische Erkrankung
- Antriebslosigkeit
- Sucht
- Sucht und psychische Erkrankung (Doppeldiagnose)

Gesetzliche Betreuung

- Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung
- Welche der gesetzlichen Voraussetzungen müssten verändert werden, um dem tatsächlichen Hilfebedarf von jungen Erwachsenen zu entsprechen?
- Betreuerinnen und Betreuer werden diese Aufgabe nicht allein gestalten können; der Wille zur Vernetzung von relevanten Hilffsystemen ist unbedingt erforderlich
- Die Suche nach anderen Möglichkeiten der Hilfe bleibt vorrangig (§§ 35 a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) und 41 (Hilfe für Volljährige –Nachbetreuung) SGB VIII)
- Weiterbildungsmöglichkeiten für die Betreuerinnen und Betreuer in Bezug auf die Zielgruppe

Inanspruchnahme anderer Hilfen

- scheidet oftmals an den „Komm-Strukturen“
- oftmals rechtlich schwierige Materie
- aufgrund fehlender Mitwirkung wird die Leistung versagt
- Nachrangigkeitsfragen der Leistungsträger untereinander

Fazit

- **Junge Menschen mit Hilfebedarf im Übergang zum Erwachsenenalter sind als Klientel im Kontext rechtlicher Betreuung faktisch nicht vorgesehen**
- **Die Veränderung der Lebens- und Entwicklungsphase Jugend ist gesellschaftliche Realität und führt zwangsläufig zu einer veränderten Inanspruchnahme der Hilfesysteme, die weit über das Volljährigkeitsalter hinausgeht.**
- **Vor dem Hintergrund von sozialer Gerechtigkeit ist die Zielgruppe genauer zu beschreiben, statistisch zu erfassen und konzeptionell zu betrachten.**
- **Vor diesem Hintergrund kann auch die rechtliche Betreuung eine mögliche Hilfe darstellen. Die Nachrangigkeit sollte aber immer beachtet werden.**